

Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Informatik
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2024 Masterstudiengang Informatik–
Vom 17. Juni 2024

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17.06.2024

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 13. März 2024, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juni 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Masterstudiengang Informatik. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Studiengang Informatik vermittelt wissenschaftlich fundiert vertieftes fachliches Wissen, um analytisch, kreativ und konstruktiv Systeme aus Soft- und Hardware zu entwickeln, zu testen und zu warten. Der Studiengang stellt dabei den Kompetenzaufbau im Bereich Analyse, Entwurf sowie Realisierung komplexer Softwaresysteme in den Vordergrund.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Informatik verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen insbesondere über die folgenden Kompetenzen:
1. Methoden der Informatik
 - 1) Sie sind in der Lage, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der Informatik selbstständig anzuwenden und fortzuentwickeln, sowie ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
 - 2) Sie können insbesondere aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen und weiterentwickeln, um komplexe Systeme zu konzipieren, zu realisieren, zu evaluieren und zu bewerten.
 - 3) Sie können sich selbstständig in neue Technologien in der Informatik einarbeiten und ihr Wissen selbstständig erweitern.
 2. Kommunikation

- 1) Sie können sowohl eigene als auch fremde Ergebnisse darstellen und sowohl Fachleuten als Fachfremden vermitteln.
3. Projektarbeit
 - 1) Sie können komplexe Probleme in Teams bearbeiten, Projektarbeit planen und organisieren.
4. Gesellschaftliche Bedeutung
 - 1) Sie kennen die gesellschaftliche Relevanz von Informatik und können in eigenen Projekten verantwortungsvoll handeln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen werden in allen Berufsbranchen einsetzbar sein, in denen die Entwicklung von Software, auch von sehr komplexen Softwaresystemen, gefragt ist. Das Spektrum dieser Berufsfelder ist sehr breit, da die Informatik als Querschnittstechnologie praktisch alle Bereiche in Industrie und Forschung erfasst hat.
- (3) Das Masterstudium befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (4) Das Masterstudium befähigt für die beamtenrechtliche Laufbahn des höheren Dienstes.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Master Informatik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in dem Bachelorstudiengang Informatik oder Elektrotechnik mit der Vertiefung Technische Informatik oder Informationstechnologie und Design oder einem äquivalenten Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf und in der Forschung befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhendem Denken und Arbeiten erwerben. Außerdem werden die dafür notwendigen Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der komplexen Systeme in der Informatik vermittelt und dadurch die Studierenden auf dieses Tätigkeitsfeld in Beruf und Forschung vorbereitet.
- (2) Das Studium beginnt zum Sommer- und Wintersemester. Grundsätzlich wird ein Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen. Die Module der jeweiligen Fachsemester werden bis auf wenige Ausnahmen nur einmal jährlich angeboten. Eine Bewerbung und Zulassung zum Sommersemester ist auf Grund der flexiblen Studiengestaltung dennoch möglich.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 50 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1-3	70
Wahlpflichtmodule	1 und 3	20
Abschlussarbeit	4	27
Abschlusskolloquium	4	3
Gesamt:		120

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung

Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	eigenständiges Bearbeiten eines Fachthemas mit anschließender Präsentation der Ergebnisse
Seminare (S)	interaktives wissenschaftliches Arbeiten in Kleingruppen mit Diskussionen und Vorträgen
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Im Rahmen von 30 ECTS können Module und die zugehörigen Prüfungen durch Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen an internationalen Hochschulen ausgetauscht werden. Vor dem Auslandsaufenthalt ist dazu in Absprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter in einem Learning Agreement das akademische Programm aus dem Angebot der ausländischen Hochschule festzulegen. Das Learning Agreement wird von beiden Hochschulen und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Änderungen des Learning Agreements sind nur nach Rücksprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter möglich.
- (5) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag nach §32 der Prüfungs Verfahrensordnung anzuerkennen.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die wissenschaftliche Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 27 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Abweichend davon kann die Abschlussarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden, wenn dies vor der Anmeldung der Masterarbeit durch die Gutachterin oder den Gutachter und den Prüfungsausschuss genehmigt wird.
- (3) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

§ 9

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Informatik eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Informatik eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung nacherbracht werden.

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

§ 10

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 11

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2024/ 25 neu eingeschriebenen Studierenden.

Lübeck, den 17. Juni 2024

Prof. Dr. Andreas Schäfer

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2024 Masterstudiengang Informatik

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester	Leistung		Voraussetzungen	Sprache	SWS	ECTS (LP)	Gewichtung
					Prüfungsleistung	Studienleistung					
Pflichtmodule											
1	Architekturen und Anwendungen von KI-Systemen							deutsch	4	5	5
		Architekturen und Anwendungen von KI-Systemen	Vorlesung	1	MP-PF				2	3	5
		Architekturen und Anwendungen von KI-Systemen	Seminar	1					2	2	
2	Algorithmen und Verifikation							deutsch	4	5	5
		Algorithmen und Verifikation	Vorlesung	1	MP-PF				2	3	5
		Algorithmen und Verifikation	Seminar	1					2	2	
3	Sicherheit verteilter Systeme							deutsch	4	5	5
		Sicherheit verteilter Systeme	Vorlesung	1	MP-PF				2	5	5
		Sicherheit verteilter Systeme	Praktikum	1					2		
4	Cloud-native Programmierung							deutsch	4	5	5
		Cloud-native Programmierung	Vorlesung	1	MP-PA				3	2	5
		Cloud-native Programmierung	Praktikum	1					1	3	
5	Digital Impact							deutsch	2	5	5
		Digital Impact	Seminar	1	MP-PF				2	5	5
6	Cloud-native Architekturen							deutsch	4	5	5
		Cloud-native Architekturen	Vorlesung	2	MP-PA				3	2	5
		Cloud-native Architekturen	Praktikum	2					1	3	
7	Datenintensive Anwendungen							deutsch	4	5	5
		Datenintensive Anwendungen	Vorlesung	2	MP-PF				2	2	5
		Datenintensive Anwendungen	Praktikum	2					2	3	
8	Wissenschaftliches Projekt Teil I							deutsch	1	10	10
		Wissenschaftliches Projekt Teil I	Projekt	2	MP-PA				1	10	10
9	Edge Computing							deutsch	4	5	5
		Edge Computing	Vorlesung	2	MP-PF				3	2	5
		Edge Computing	Projekt	2					1	3	
10	Wissenschaftliches Seminar							deutsch/ englisch	1	5	5
		Wissenschaftliches Seminar	Seminar	2	MP-PA				1	5	5
11	Wissenschaftliches Projekt Teil II							deutsch	1	10	10
		Wissenschaftliches Projekt Teil II	Projekt	3	MP-PA				1	10	10
12	Oberseminar Informatik							deutsch	1	5	5
		Oberseminar Informatik	Projekt	3	MP-PF				1	5	5

Wahlpflichtmodule*											
WPM 1	Human-Computer Interfaces							englisch	4	5	5
		Human-Computer Interfaces	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				2	2	5
		Human-Computer Interfaces	Praktikum	1 und 3					2	3	
WPM 2	Multiagentensysteme							deutsch	4	5	5
		Multiagentensysteme	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				2	2	5
		Multiagentensysteme	Projekt	1 und 3					2	3	
WPM 3	Kryptographie							deutsch	4	5	5
		Kryptographie	Vorlesung	1 und 3	MP-M (30 Min.)				3	3	5
		Kryptographie	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM 4	Kryptoanalyse							deutsch	4	5	5
		Kryptoanalyse	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Kryptoanalyse	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM 5	Mobile Anwendungen							deutsch	4	5	5
		Mobile Anwendungen	Seminar	1 und 3	MP-PA				2	2	5
		Mobile Anwendungen	Projekt	1 und 3					2	3	
WPM 6	Sicherheit und Webanwendungen							deutsch	3	5	5
		Sicherheit und Webanwendungen	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				3	5	5
WPM 7	Fortgeschrittene Themen der Informatik I							deutsch	4	5	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik I	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik I	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM 8	Fortgeschrittene Themen der Informatik II							deutsch	4	5	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik II	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik II	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM 9	Fortgeschrittene Themen der Informatik III							deutsch	4	5	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik III	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik III	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM 10	Fortgeschrittene Themen der Informatik IV							deutsch	4	5	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik IV	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Fortgeschrittene Themen der Informatik IV	Praktikum	1 und 3					1	2	

WPM 11	Hardware-basierte IT-Sicherheit							deutsch	4	5	5
		Hardware-basierte IT-Sicherheit	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				4	5	5
WPM12	Mikroprozessor-Design							deutsch	4	5	5
		Mikroprozessor-Design	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				3	3	5
		Mikroprozessor-Design	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM13	Sichere Programmierung							deutsch	4	5	5
		Sichere Programmierung	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				3	3	5
		Sichere Programmierung	Praktikum	1 und 3					1	2	
WPM14	Real-Time Systems							deutsch	4	5	5
		Real-Time Systems	Vorlesung	1 und 3	MP-K (90Min.)				3	3	5
		Real-Time Systems	Praktikum**	1 und 3			Tu		1	2	
WPM15	Mathematik für Maschinelles Lernen							deutsch/ englisch	4	5	5
		Mathematik für Maschinelles Lernen	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				2	2	5
		Mathematik für Maschinelles Lernen	Praktikum	1 und 3					2	3	
WPM16	Spezielle Themen der künstlichen Intelligenz							deutsch/ englisch	4	5	5
		Spezielle Themen der Künstlichen Intelligenz	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				2	2	5
		Spezielle Themen der Künstlichen Intelligenz	Praktikum	1 und 3					2	3	
WPM17	Autonomous Vehicles							deutsch/ englisch	4	5	5
		Autonomous Vehicles	Vorlesung	1 und 3	MP-PA				2	3	5
		Autonomous Vehicles	Praktikum	1 und 3			Tu	**	2	2	
WPM18	Maschinelles Lernen operationalisieren							deutsch	4	5	5
		Maschinelles Lernen operationalisieren	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				2	2	5
		Maschinelles Lernen operationalisieren	Praktikum	1 und 3					2	3	
WPM19	Advanced Machine Vision							deutsch/ englisch	4	5	5
		Advanced Machine Vision	Vorlesung	1 und 3	MP-PF				3	3	5
		Advanced Machine Vision	Praktikum	1 und 3					1	2	
Studienabschluss											
A1	Abschluss							deutsch		30	
		Abschlussarbeit		4	6 Monate					27	
		Abschlusskolloquium		4	MP-M (60 Min.)					3	

LP:	Leistungspunkte
MP-K:	Modulprüfung Klausur
MP-M:	Modulprüfung mündlich
MP-PA:	Modulprüfung Projektarbeit
MP-PF:	Modulprüfung Portfolioprüfung
Tu:	Test unbenotet (Studienleistung)
Tb:	Test benotet (Studienleistung)

***** **Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 20 LP ausgewählt werden.**

****** **Gemäß § 36 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) besteht für diese Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht.**